

sehen, wohl doch der Gedanke entscheidend, daß zunächst der Parteienvortrag ausreicht, um die beiderseitigen Situationen zu klären, und daß von den formellen Beweisverfahren durch Parteienvernehmung nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn über die Richtigkeit des beiderseitigen Parteienvorbringens durch die übrigen Beweismittel keine Klarheit geschaffen worden ist. Diese Überlegung rechtfertigt wohl die verschiedene Behandlung der Vernehmung der Prozeßparteien im Zivilprozeß und im Strafprozeß.

Von geringerer Bedeutung ist dabei das gewisse Mißtrauen gegen die Richtigkeit der miteinander im Streit liegenden, an einem günstigen Prozeßausgang interessierten Parteien. Richtig ist natürlich, daß im Zivilprozeß anders als im Strafprozeß eine gewisse Wahrscheinlichkeit widersprechender Aussagen besteht, da ja in der Regel nach § 448 ZPO bei der amtswegigen Parteienvernehmung beide Parteien zu Beweiszwecken gehört werden müssen und daher eine erhebliche Wahrscheinlichkeit differierender, der beiderseitigen Interessenlage entsprechender Aussagen besteht, welche die Ermittlung der objektiven Wahrheit erschweren. Diese Schwierigkeit der Beweiswürdigung bei einander widersprechenden, durch andere Beweisergebnisse nicht gestützte Aussagen kann aber nur dazu führen, daß dieses Beweismittel im Zivilprozeß, so wie es tatsächlich der Fall ist, subsidiären Charakter bekommt, nicht aber zu seiner völligen Ablehnung führen. Man kann nicht schlechterdings davon ausgehen, daß unsere Menschen, die im eigenen Interesse einen Zivilprozeß führen, immer lügen und daß daher ihre Aussage kein geeignetes Beweismittel darstellt. Die Praxis kommt, soweit mir bekannt ist, mit diesem Beweismittel auch recht gut zurecht und macht nicht mehr Gebrauch davon, als notwendig und zweckmäßig ist. Sie hat aber auch andererseits keine Scheu davor, es anzuwenden, wenn es nötig ist. Das Beweismittel der formellen Vernehmung der Parteien sollte daher auch de lege ferenda beibehalten werden.

Allerdings gibt es ein Gebiet, bei dem es recht bedenklich ist, auf die Vernehmung der Parteien einen allzustarken Nachdruck zu legen. Ich denke dabei an den Eheprozeß. Wir lehnen vereinbarte Ehescheidungen ab. Das Gericht soll, wenn es eine Entscheidung ausspricht, die fundierte Überzeugung haben, daß die Voraussetzungen des § 8 der Verordnung über den Abschluß und die Auflösung der Ehe vorliegen. Wie ist es aber nun, wenn das gesamte, die Entscheidung stützende Vorbringen nur von den beiden Ehegatten, die offensichtlich beide die Scheidung wünschen, bestätigt wird? Heißt es nicht, wenn eine Ehescheidung auf Grund eines solchen Vorganges ausgesprochen wird, der vereinbarten Scheidung durch eine Hintertüre dennoch den Weg zu öffnen? Ich will nicht so weit gehen, wie es ein von der Kaiserin Maria Theresia im 18. Jahrhundert erlassene Hofdekret getan hat, nämlich den Beweis durch Parteienvernehmung im Ehescheidungsprozeß völlig ausschließen, weil dadurch die Ehescheidungsfreudigkeit in unzulässiger Weise gefördert würde. Wenn aber Kollege Weiß gesagt hat, daß im Strafprozeß eine Verurteilung des Angeklagten in aller Regel nicht erfolgen sollte, wenn sich diese nur auf das Geständ-